



**EINWOHNERGEMEINDE
RIEDHOLZ**

**Reglement und Regulativ
über die
Schulzahnpflege**

Reglement Stand: 01.01.1998
Regulativ Stand: 01.01.2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege¹, **beschliesst**:

- § 1 Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen. **Zweck**
- § 2 Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergarten. **Geltungsbereich**
- § 3 Die Organisation und die Leitung der Schulzahnpflege untersteht der Schulleitung. Die Schulkommission überwacht die Einhaltung des Schulzahnpflegereglementes. **Organisation**
- § 4 Der Gemeinderat wählt eine Schulzahnärztin/einen Schulzahnarzt oder mehrere Schulzahnärzte² auf Antrag der Schulkommission **Wahl der Schulzahnärzte**
- § 5 ¹Der/Die Schulzahnarzt/Schulzahnärztin untersucht alljährlich die Kinder auf den Zustand der Zähne und stellt die Zahnmängel fest. Diese Kontrolle findet im Schulhaus statt und ist für die der Schulzahnpflege unterstehenden Kinder obligatorisch. **Zahnkontrolle**
- ²Die Untersuchung wird in einem eigens dafür eingerichteten Kontrollheft durch den/die Schulzahnarzt/Schulzahnärztin schriftlich bestätigt. Die Kontrollhefte werden durch die Schulleitung verwaltet.
- § 6 ¹Nach der Untersuchung werden die behandlungsbedürftigen Kinder, bzw. deren Erziehungsberechtigten, mittels Kontrollheft benachrichtigt. **Zahnbehandlung**
- ²Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob sie ihre Kinder durch den/die Schulzahnarzt/Schulzahnärztin oder durch eine/einen private/n Zahnärztin/Zahnarzt ihrer Wahl behandeln lassen wollen.

¹Kanton Solothurn, 815.131

²in der Folge Schulzahnarzt genannt

- § 7 Die Schulzahnpflege umfasst:
- Umfang der Schulzahn-
pflege:**
1. Prophylaxe
- ¹Die vorbeugende Zahnpflege:
- die jährliche Untersuchung;
 - die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen/Versiegelungen);
 - die jährliche kollektive Prophylaxe (Zahnbürstübungen, Vermittlung grundlegender Information zur Verhütung von Gebisskrankungen);
 - die diagnostischen Bissflügel-Röntgenaufnahmen (Bite-Wing-Röntgenaufnahmen) im Rahmen der kollektiven Prophylaxe, einmal vor Entlassung aus der Schulpflicht.
- 2. Behandlung**
- ²Die zahnmedizinischen Behandlungen und Massnahmen:
- die konservierenden Behandlungen;
 - die chirurgischen Eingriffe;
 - die Parodontalbehandlungen;
 - die der Behandlung dienenden Röntgenbilder;
 - die gemäss "Schweregradliste"³ festgelegten kieferorthopädischen Behandlungen. Der/Die Schulzahnarzt/Schulzahnärztin kann im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an eine/n Kieferorthopädin/Kieferorthopäden SSO (Spezialistin/Spezialisten) überweisen.
- Deckungsausschlüsse**
- ³Nicht unter die Schulzahnpflege fallen:
- Prothesen, Stiftzähne, Gold- und Porzellankronen, Zahnimplantate;
 - unfallbedingte Zahnschäden;
 - überwiegend kosmetische kieferorthopädische Behandlungen.
- § 8 ¹Die Kosten der Reihenuntersuchungen und der vorbeugenden Zahn-
pflege nach § 7, Abs. 1 werden von der Gemeinde getragen.
- Die Kosten der Propy-
laxe**
- ²Die Kosten der Behandlungen nach § 7, Abs. 2 sind von den Erzie-
hungsberechtigten ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Höhe der
jeweiligen Kostenbeteiligungen sind im Regulativ der Gemeindebeiträge
an die Schulzahnpflege⁴ festgesetzt.
- Die Kosten der Be-
handlung**
- ³In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen
zusätzlichen Gemeindebeitrag bewilligen.
- Härtefälle**
- § 9 ¹Nach erfolgten Behandlungen durch den/die Schulzahn-
arzt/Schulzahnärztin erfolgt die Rechnungsstellung an die Einwohner-
gemeinde. Die Gemeindeverwaltung stellt den Erziehungsberechtigten
Rechnung für die durch sie zu übernehmenden Kosten. Die Zahlungsfrist
beträgt 30 Tage.
- Abrechnung der Be-
handlungskosten**
1. Schulzahnarzt

³Anhang 2

⁴Anhang 1

- ²Die Rechnungsstellung von Privatzahnärzten erfolgt an die Erziehungsberechtigten. Gegen Vorweisung des Rechnungsoriginals innerhalb 6 Monaten nach Rechnungsdatum kann der Gemeindebeitrag bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden. Es kann jedoch maximal der beim/bei der Schulzahnarzt/Schulzahnärztin verrechnete Tarif verwendet werden.
- § 10 ¹Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder der vorbeugenden Zahnpflege oder den Reihenuntersuchungen entziehen, wie sie in diesem Reglement festgehalten sind, werden durch die Schulkommission nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.
- ²Bleibt die Rechnung der Einwohnergemeinde für den Behandlungs-kostenanteil nach erfolgloser Mahnung unbezahlt, werden die betreffenden Erziehungsberechtigten durch die Schulkommission ebenfalls von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.
- ³Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, nachdem das Gebiss des Kindes vollständig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert ist und sämtliche Rechnungen beglichen worden sind.
- § 11 Bei Beschwerden gegen Entscheide der Schulkommission ist der Gemeinderat zuständig. Im übrigen gelten die Bestimmungen und Gesetze über die Schulzahnpflege¹ und die entsprechenden Verordnungen.
- § 12 Durch das vorliegende Reglement werden alle früheren Beschlüsse und Reglemente ausser Kraft gesetzt.
- § 13 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

2. Privatzahnärzte**Ausschluss von der Beitragsberechtigung:****1. Fernhalten von der vorbeugenden Zahnpflege oder den Reihenuntersuchungen****2. Nichtbezahlung der Rechnung an die Erziehungsberechtigten****Wiederaufleben der Beitragsberechtigung****Beschwerde****Aufhebung bisheriger Reglemente****Inkrafttreten**

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. September 1997:

Der Gemeindepräsident:

sig. W. Lindner

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Binz

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 30. Oktober 1997:

Der Gemeindepräsident:

sig. W. Lindner

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Binz

Regulativ zum Schulzahnpflegereglement

Anhang 1 (§ 8, Abs. 2)

Die Erziehungsberechtigten haben an die Schulzahnpflegekosten ihrer Kinder folgende prozentualen Beiträge zu entrichten:

Bei einem Staatssteuerbetrag (ohne Spital- und Personalsteuer)

	Staatssteuerbetrag				Erziehungsberechtigtenbeitrag		
					1 und 2 schulpflichtige Kinder	3 und mehr schulpflichtige Kinder	
bis	Fr.	650.00			10 %	0 %	
von	Fr.	651.00	bis	Fr.	1'000.00	20 %	10 %
von	Fr.	1'001.00	bis	Fr.	1'300.00	40 %	30 %
von	Fr.	1'301.00	bis	Fr.	1'550.00	60 %	50 %
von	Fr.	1'551.00	bis	Fr.	1'750.00	80 %	70 %
von	Fr.	1'751.00	bis	Fr.	1'900.00	100 %	90 %
ab	Fr.	1'901.00			100 %	100 %	

Bei einem Rechnungsbetrag unter Fr. 5.00 erfolgt keine Rechnungstellung.

Die Staatssteuerbeträge basieren auf einem Ausgangsindex Mai 2001 (108.0), Basis Index Mai 1993 = 100.0. Bei Änderungen des Indexes der Konsumentenpreise um 4 Punkte sind die Staatssteuerbeträge um Fr. 100.00 zu erhöhen, bzw. zu senken.

Diese Tarife wurden am 23. September 2002 vom Gemeinderat genehmigt und per 01. Januar 2003 in Kraft gesetzt.